



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 10/2022

AUS DEM INHALT

*Energiekostenzuschnitt
zur Absicherung von
besonders betroffenen
Unternehmen*

—

*Energiegemeinschaften
nach dem Erneuerbaren-
Ausbau-Gesetz*

—

*Wiedereinführung des
Investitionsfreibetrags
ab 2023*

—

*Steuerfreiheit gemein-
nütziger Vereine*

—

ECA Symposium 2022

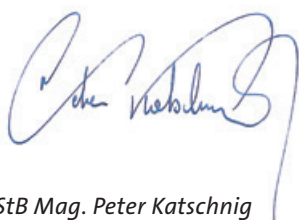
DIE ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Die kürzlich im Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II mit dem Inhalt der Abschaffung der kalten Progression wird zurecht von allen Experten begrüßt. Tatsächlich ist es kaum zu glauben, dass endlich etwas angegriffen wurde, wogegen sich bisher alle Regierungen sämtlicher Couleurs gesträubt hatten: Ab 1.1.2023 werden die Progressionsstufen der Einkommensteuer jährlich der Inflation angepasst. Zwei Drittel der Inflation werden automatisch durch jährliche Änderung der Progressionsstufen weitergegeben. Für die Verwendung des verbleibenden Drittels muss es alljährlich bis 15. September einen Ministerratsbeschluss geben. Im Jahr 2023 wird dieses verbleibende Drittel für die Entlastung der unteren Tarifstufen verwendet.

Die ersten beiden Besteuerungsstufen werden 2023 nämlich um 6,3 % und damit über der Veränderung des VPI im Vergleichszeitraum (Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres) angehoben. Das bedeutet, dass künftig Einkommen bis EUR 11.693,00 (statt bisher EUR 11.000,00) steuerfrei sind. Die erste Besteuerungsstufe endet mit EUR 19.134,00 (statt bisher EUR 18.000,00). Bei den folgenden Stufen werden dann die beschriebenen zwei Drittel der VPI-Veränderung berücksichtigt, was einer Änderung der Grenzbeträge von 3,47 % entspricht. Auch die Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen und die SV-Rückerstattung werden künftig jährlich der Inflationsrate angepasst.

Warum die Inflation in den höheren Tarifstufen nicht automatisch zur Gänze weitergegeben werden kann, erscheint unergründlich und geht wieder einmal zulasten der Leistungsträger. Es könnte aber damit zu tun haben, dass sich die Bundesregierung einen gewissen Spielraum für künftig zu bestimmende und zu präsentierende Entlastungsmaßnahmen behalten wollte.

Bleibt zu hoffen, dass auch in anderen Bereichen des Steuerrechts künftig ein Inflationseffekt berücksichtigt wird. Immerhin liegt beispielsweise die Luxustangente für PKW seit 2005 unangetastet bei EUR 40.000,00 und der Betrag der steuerfreien Diäten (Tagsatz EUR 26,40) wurde seit der Euro-Umstellung nicht mehr geändert.



StB Mag. Peter Katschnig



WP StB Mag. Michael Singer





ENERGIEKOSTENZUSCHUSS ZUR ABSICHERUNG VON BESONDERS BETROFFENEN UNTERNEHMEN

Das neu beschlossene Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) regelt die Förderung von Mehraufwendungen von energieintensiven Unternehmen aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Energiepreise.

Erste Details zur Förderungsabwicklung wurden von der Bundesregierung am 28. September 2022 präsentiert. Die Förderungsrichtlinie muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Die Abwicklung der Förderungen wird durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) erfolgen. Ab Ende Oktober bis Mitte November ist die Registrierung mit den Unternehmensstammdaten im AWS-Portal möglich. Die formale Antragseinreichung ist ab Mitte November möglich. Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden. Für die Förderung nach diesem Bundesgesetz werden maximal EUR 1,3 Mrd. zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3 % des Produktionswertes bzw. Umsatzes belaufen. Grundlage für die Ermittlung der 3 % sind wahlweise der letztgültige Jahresabschluss von 2021 oder der Förderzeitraum Februar bis September 2022. Unternehmen bis max. EUR 700.000,00 Jahresumsatz sind von diesem Eingangskriterium ausgenommen und sind auch unter 3 % Energiekosten antragsberechtigt.

Vier Förderstufen

- In Stufe 1 werden Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe mit 30 % der Preisdifferenz zum Vorjahr gefördert. Der Zuschuss in Stufe 1 beträgt mindestens EUR 2.000,00 und max. EUR 400.000,00.
- Für Stufe 2 müssen sich die Preise für Strom und Erdgas zumindest verdoppelt haben. Es werden in dieser Stufe bis zu 70 % des Vorjahresverbrauchs mit max. 30 % gefördert (Förderhöhe bis max. EUR 2 Mio.). Treibstoffkosten werden in dieser Stufe nicht gefördert.
- Für Stufe 3 ist ein Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten die Voraussetzung. In dieser Stufe betragen die Zuschüsse max. EUR 25 Mio.
- Stufe 4 gilt für ausgewählte sehr energieintensive Branchen wie z. B. Stahlhersteller. In dieser Stufe betragen die Zuschüsse max. EUR 50 Mio.

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss sollen Kleinst- und Kleinbetriebe im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert werden. In diesem Modell werden die Energiekosten des Jahres 2022 halbiert (oder optional die Energiekosten 2021 verdoppelt) und davon 30 % pauschaliert nach Stufen gefördert.

Die Zuschusshöhe nach Pauschalierung beträgt mindestens EUR 300,00 und max. EUR 1.800,00. Die letzten Details dieses Modells werden noch ausgearbeitet.

> Hinweis:

Wir informieren Sie natürlich, sobald weitere Details dazu veröffentlicht werden und unterstützen Sie gerne bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses.

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN NACH DEM ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ

Aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) besteht auch für Unternehmer die Möglichkeit, sich durch die Errichtung von Energiegemeinschaften über Grundstücksgrenzen hinweg mit anderen Teilnehmern zusammenzuschließen, um Energie gemeinsam zu nutzen.

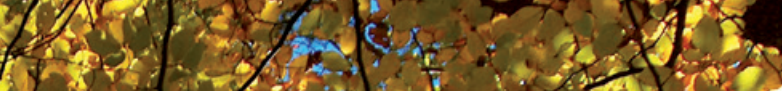
Die Vorteile liegen – neben der proaktiven Teilnahme an der Energiewende – insbesondere im Ausbau von dezentralen Energiesystemen, im Genuss wirtschaftlicher Anreize, wie etwa dem Entfall von Beiträgen, und in der Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette.

Energiegemeinschaften sind der Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern zur gemeinsamen Produktion und Verwertung (Nutzung) von Energie. Energiegemeinschaften bieten den Teilnehmern somit die Möglichkeit, Energie gemeinschaftlich zu nutzen und untereinander zu handeln. Mitglieder können wirtschaftliche Vorteile erzielen, indem sie die selbst erzeugte Energie innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen – die Vereinbarung des Preises ist Sache der Energiegemeinschaft. Dabei steht es der Gemeinschaft frei, ob sie den erzeugten Strom ausschließlich an ihre Mitglieder weitergibt oder zusätzlich auch Überschuss-Energie in das öffentliche Stromnetz einspeist.

Zwei Energiegemeinschafts-Modelle

Es sind zwei Energiegemeinschafts-Modelle vorgesehen: die lokal beschränkte „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ (EEG) und die innerhalb Österreichs geografisch unbeschränkte „Bürgerenergiegemeinschaft“ (BEG).

- Eine EEG darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, selbst verbrauchen und verkaufen. EEG nützen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein. Mitglieder oder Gesellschafter einer EEG dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMU sein (keine Teilnahme von Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen). EEG sind als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren, nicht aber als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR).
- Die Gemeinnützigkeit der Gemeinschaft steht im Vordergrund, da der Hauptzweck von EEG nicht im finanziellen Gewinn liegt. Dies muss auch in den Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.
- Für BEG gelten ähnliche Regelungen wie für EEG. Im Gegensatz zur EEG darf die BEG nur elektrische Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt und kann sich über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken. Auch in BEG können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein. Es gilt in gleicher Weise, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf.



Für den aus der EEG bezogenen Strom gibt es darüber hinaus finanzielle Anreize:

- Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags
- Befreiung von der Elektrizitäts-Abgabe für Strom aus Photovoltaik
- Reduktion der Netzentgelte
- Maximal 50 % der innerhalb einer Energiegemeinschaft (EEG u. BEG) erzeugten und nicht verbrauchten erneuerbaren Strommenge können mittels Marktprämie gefördert werden

> Tipp:

Wenn Sie die Errichtung einer EEG in Betracht ziehen, sollten Sie vor einer allfälligen Gesellschaftsgründung Beratungen in Anspruch nehmen, um allfällige Steuerrisiken bei der Gründung der Gemeinschaft oder aus deren laufendem Betrieb, wie z. B. im Bereich der Umsatz- oder Ertragsteuer, abzuklären bzw. zu vermeiden.

WIEDEREINFÜHRUNG DES INVESTITIONSFREIBETRAGS AB 2023

Der Investitionsfreibetrag (IFB) wurde als wirtschaftsfördernde Maßnahme wieder eingeführt. Er kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt werden.

Der Investitionsfreibetrag beträgt 10 % bzw. 15 % (im Bereich Ökologisierung) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im jeweiligen Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird eine fiktive Betriebsausgabe angenommen, diese steht zusätzlich zur laufenden Absetzung für Abnutzung der Investitionen zu. Der Investitionsfreibetrag kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben, und folgt folgenden Grundsätzen:

- Der Investitionsfreibetrag kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der Investitionsfreibetrag bereits von aktivierten Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfallen, geltend gemacht werden.
- Der Investitionsfreibetrag kann insgesamt (betriebsbezogen) höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von EUR 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.
- Die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages setzt betriebliche Einkunftsarten sowie die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Eine Gewinn-Pauschalierung schließt den Investitionsfreibetrag aus.

Von der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages ausgeschlossen sind insbesondere

- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist; dies gilt insbesondere für Gebäude sowie PKW und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km
- geringwertige Wirtschaftsgüter

- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
- gebrauchte Wirtschaftsgüter

Bei natürlichen Personen, die sowohl den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag als auch den neuen Investitionsfreibetrag in Anspruch nehmen könnten, muss geprüft werden, welche der beiden Fördermaßnahmen günstiger ist. Lediglich im Falle eines Verlustes im entsprechenden Wirtschaftsjahr erübrigt sich die Überprüfung der Vorteilhaftigkeit, da in einer Verlustsituation ohnehin nur der Investitionsfreibetrag beansprucht werden kann.

STEUERFREIHEIT GEMEINNÜTZIGER VEREINE

Werden gemeinnützige Vereine im Rahmen eines eigenen Betriebs wirtschaftlich tätig, so bestehen für die daraus erzielten (Zufalls)Gewinne steuerliche Begünstigungen. Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben ist die Wettbewerbssituation zu anderen Konkurrenzunternehmen zu beachten.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb: Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb ist auf die Erfüllung der definierten begünstigten Zwecke des Vereins eingestellt. Ohne ihn sind die begünstigten Zwecke nicht erreichbar und er tritt zu abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung des Zwecks unvermeidbar ist.
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke darstellt, ohne unmittelbar dem definierten begünstigten Zweck zu dienen.
- Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, auf den die Voraussetzungen für unentbehrliche oder entbehrliche Hilfsbetriebe nicht zutreffen.

Als unentbehrlicher Hilfsbetrieb gelten etwa der Sportbetrieb von Sportvereinen, Konzertveranstaltungen eines Musik- und Gesangsvereins, Theaterveranstaltungen eines Kulturvereins, Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine oder ein Behindertenwohnheim eines Behindertenhilfsverbandes. Bei einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb führen die (zufälligen) Gewinne bzw. Umsätze nicht zur Körperschaftsteuer- bzw. Umsatzsteuerpflicht.

Eine Voraussetzung, um als unentbehrlicher Hilfsbetrieb zu gelten, ist die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Wettbewerbssituation unvermeidbar ist. Hierbei hat nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Prüfung eines abstrakten Wettbewerbs zu allenfalls vorhandenen abgabepflichtigen Betrieben zu erfolgen, sondern jene eines konkreten lokalen Wettbewerbes. Somit geht die Eigenschaft als unentbehrlicher Hilfsbetrieb und damit einhergehend die Steuer-Begünstigung nur bei einer vermeidbaren Konkurrenzierung verloren. Der Verlust der Eigenschaft als unentbehrlicher Hilfsbetrieb kann durch Veränderung der lokalen Gegebenheiten dadurch eintreten, dass sich steuerpflichtige Konkurrenzbetriebe im Versorgungsgebiet neu ansiedeln.

> Hinweis:

Bei der Prüfung zur Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.



St. Veiter Ring 51 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 512788 | Fax DW 23 | office@eca-klagenfurt.at

› www.eca-klagenfurt.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

Symposium

Von Freitag, den 16. September bis Sonntag, den 18. September 2022 haben wir in Altenmarkt-Zauchensee unser bereits 6. ECA Symposium – diesmal unter dem Motto „analog leben : digital arbeiten“ – veranstaltet.

Mit seinem Impulsvortrag „Morbus Digitalis – die Technik macht den Fortschritt, der Mensch den Unterschied“ zeigte Dr. Roman F. Szeliga auf, warum Humor uns nicht nur gut tut, sondern die beste Ergänzung zur Digitalisierung ist.

Dr. Szeliga gilt als einer der faszinierendsten Humorbot-schafter unserer Zeit, dessen Motto lautet: „Das Leben ist viel zu wichtig, um es ernst zu nehmen.“

Nach anstrengenden aber interessanten Fachvorträgen trafen wir uns am Abend zu einem festlichen Gala-Dinner mit den „Kernölamazonen“, die mit ihrer Comedy-Show „Best of“ das Publikum begeisterten.

Nachdem am Samstag unsere Mitarbeiter mit einem dichten Vortragsprogramm kaum zum Verschnaufen kamen, ging am Abend in der Arena-Alm bei unserer bereits traditionellen ECA-Party die Post ab.

Mit den ersten Winter-Vorboten ging am Sonntag die Fort-bildungsveranstaltung der ECA-Beratergruppe in jeder Hin-sicht erfolgreich zu Ende.



Foto: Gerhard Haingartner



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

